

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen)

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

- (1) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („SERVICE“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (*grand jury*) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen TRANSAKTIONEN zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom SERVICE oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (*summons*) oder Vorladung (*subpoena*) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER anwendbar sind.
- (3) CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des SERVICE durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an den SERVICE oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

Vereinigten Staaten ein. CLEARING-MITGLIEDER und NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, die personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „Qualifizierte Börse“ (*qualified board or exchange*) zu entsprechen.

- (4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der SERVICE der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein CLEARING-MITGLIED oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden CLEARING-MITGLIED oder dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED und dessen CLEARING-MITGLIED mitteilen.

Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird

(i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden CLEARING-MITGLIEDES das Recht dieses CLEARING-MITGLIEDES zur Teilnahme am CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, sowie von anderen EUREX-TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (1) definiert)

und

(ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDES das Recht dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDES und des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDES zur Teilnahme am CLEARING NCM-BEZOGENER TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) definiert) die an der Eurex Deutschland bezogen auf das seine Pflichten verletzende NICHT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden, sowie von anderen EUREX-TRANSAKTIONEN bezogen auf das seine Pflichten verletzende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar ausgesetzt.

Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen EUREX-TRANSAKTIONEN ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Geschäfte, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder TRANSAKTION des CLEARING-MITGLIEDES oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDES zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen CLEARING-MITGLIED oder dem betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIED und dessen CLEARING-MITGLIED, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.